

Entwurfstext für einen Text zum Verschicken an Abgeordnete

Stand 1. Mai 2017

Betrifft: Reform der Kinder- und Jugendhilfe und Öffnungsklausel: Separierungsanreize und Teilung der Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Abgeordnete (**bitte hier konkreten Namen einsetzen**), sehr geehrter Herr Abgeordneter (**bitte hier konkreten Namen einsetzen**),

im Koalitionsausschuss wurde am 12. März 2017 beschlossen, für „Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften/unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, einen Passus in das SGB VIII einzufügen, der den Ländern weitgehende Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einräumt. Dieses Vorhaben einer Jugendhilfe nach finanzieller Situation der Länder wurde im aktuellen Entwurf vom 12.4.2017 für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) der Bundesregierung erneut aufgegriffen.

In § 78f. SGB VIII soll in einem neuen Abs.2 geregelt werden, dass im Hinblick auf vorläufige **Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen** die Obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und den Verbänden der Träger Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen schließen.

Die Gleichbehandlung in der Leistungsfinanzierung für deutsche und ausländische Kinder ist jetzt durch die verbindlichen Regeln der §§ 78a ff SGB VIII gegeben. Die vorgesehene Regelung setzt einen Anreiz eben diese Gleichbehandlung auszuhöhlen.

Obwohl formal weiterhin die individuelle Bedarfsfeststellung des SGB VIII in Kraft bleibt, sieht die vorgeschlagene Regelung spezielle Rahmenvereinbarungen für die Gruppe der Flüchtlinge vor. Diese Gruppe stellt sich jedoch gerade in Bezug auf den Hilfebedarf sehr heterogen dar. **Den individuellen Bedarf dieser Jugendlichen und jungen Menschen können gruppenbezogene Kostenvereinbarungen, die ausschließlich auf das Merkmal "geflüchtet" abstellen, gerade nicht berücksichtigen.**

Unsere Befürchtung ist daher, dass die Regelung, wenn ein Land sie zur Anwendung bringt, die **Kommunen dahin drängen würde, junge Flüchtlinge ausschließlich in Spezialeinrichtungen - für die diese Rahmenverträge abgeschlossen wurden - zu betreuen**, wenn sie in den Genuss der Kostenerstattung kommen wollen. Dies resultiert daraus, dass die Vereinbarungen §78b Abs 1, auf die sich die Rahmenverträge beziehen sollen, nur einrichtungsbezogen und nicht personenbezogen abgeschlossen werden.

Nicht nur das damit die **Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe untergraben würde**. Dies würde auch dazu führen, dass nur noch gesonderte Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige geschaffen werden.

Hinzu kommt, dass bis zum Abschluss einer solchen Rahmenvereinbarung – zwischen immerhin Land, kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer! - **kann sich das Land, wenn es will, aus der Kostenerstattung ganz zurückziehen.**

Im Einklang mit den Fachorganisationen, den Bundesfachverbände für Erziehungshilfen BVkE, IGfH und EREV, bitten wir Sie ein Augenmerk darauf zu legen, dass diese geplante Öffnungsklausel das einheitliche Kinder- und Jugendhilferecht nicht untergräbt und zu einer Jugendhilfe der zweiten Klasse für junge Flüchtende führt. Solche Regelungen dürfen es nicht den Kommunen und Jugendämtern unmöglich machen, bedarfsgerecht im Einzelfall zu entscheiden und für alle jungen Menschen in Deutschland Hilfe zu leisten.

Auch fürchten wir **Ausstrahlungseffekte für die Hilfen für junge Volljährige**, deren Einheitlichkeit gerade jüngst der letzte Kinder- und Jugendbericht als zentral für die Weiterentwicklung einer stützenden Infrastruktur für junge Menschen in Deutschland gekennzeichnet hat.

Angesichts der sehr kurzen Beratungszeiträume bis Mitte Mai im Bundesrat, sind wir auf Ihre Unterstützung für eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Namen des Unterzeichnenden einsetzen)